

Übersicht der Änderungen der AFB-MP

Die EAG-Förderabwicklungsstelle hat gemäß § 17 Abs 1 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) mit Bietenden, die einen Zuschlag erhalten haben, und mit Förderwerbenden, deren Antrag auf Förderung durch Marktprämie angenommen wurde, Verträge über die Förderung durch Marktprämie auf der Grundlage von Allgemeinen Förderbedingungen („AFB-MP“) abzuschließen.

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie genehmigte erstmals die Allgemeinen Förderbedingungen der EAG-Förderabwicklungsstelle in der Fassung vom 30. September 2022.

Auf Grund von Anpassungen an die gesetzlichen Neuerungen und Anpassungsbedarf in der Abwicklung war eine Änderung der AFB-MP erforderlich. Die Änderungen wurden mit Bescheid der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 23. Jänner 2025 genehmigt und treten mit 17. Februar 2025 in Kraft.

Hier finden Sie eine Übersicht der wesentlichen Änderungen:

A) Allgemeines

Punkt 3.1

- Die AFB-MP beziehen sich nun ausdrücklich auf die Biomasseenergie-Nachhaltigkeitsverordnung in der Fassung BGBl II 86/2023 (BMEN-VO).

B) Ausschreibungen

Punkt 1.4

- Die Klarstellung, dass bei der Gebotsabgabe keine Rechtskraft der erforderlichen behördlichen Bewilligungen notwendig ist, orientiert sich an den Materialien zu § 20 EAG.

Punkt 1.8

- Bei Gebotsabgabe müssen Bieter:innen die Gesamtfeuerungswärmeleistung und, im Fall der Erreichung der Schwellenwerte gemäß § 6 Abs. 1 EAG, die Einhaltung der BMEN-VO für Biomasse- und Biogasanlagen bestätigen. Weiters muss die Gesamtfeuerungswärmeleistung belegt werden. Ein Gutachten zum Nachweis des Brennstoffnutzungsgrades ist nicht erforderlich, muss jedoch spätestens 18 Monate nach Inbetriebnahme vorgelegt werden.

Übersicht der Änderungen der AFB-MP

C) Anträge auf Förderung durch Marktprämie

- Die Bestimmung, dass für Übergangsfälle gemäß § 100 Abs. 1 EAG kein erneuter Antrag erforderlich ist (vormals Abschnitt C, Punkt 1.2), entfällt, da keine Warteliste mehr besteht.

Punkt 1.3

- Die Klarstellung, dass bei der Antragstellung keine Rechtskraft der erforderlichen behördlichen Bewilligungen notwendig ist, entspricht den Gesetzesmaterialien zu § 20 EAG.

Punkte 1.6, 1.7, 1.8

- Bei Antragstellung müssen Antragsteller:innen die Gesamtfeuerungswärmeleistung und, im Fall der Erreichung der Schwellenwerte gemäß § 6 Abs. 1 EAG, die Einhaltung der BMEN-VO für Biomasse- und Biogasanlagen bestätigen. Weiters muss die Gesamtfeuerungswärmeleistung belegt werden. Ein Gutachten zum Nachweis des Brennstoffnutzungsgrades ist nicht erforderlich, muss jedoch spätestens 18 Monate nach Inbetriebnahme vorgelegt werden.
- Anträge auf gemäß § 52 und 53 EAG können frühestens 24 Monate vor dem Ende der Förderdauer des aktuellen Fördervertrags gestellt werden kann und die Förderung erst nach Ablauf des bestehenden Vertrags gewährt wird. Dies dient in den Punkten 1.6 sowie 1.8 lediglich der Klarstellung.

D) Vertrag über die Förderung durch Marktprämie und Abwicklung der Förderung

Abschnitt II. Punkt 2.3

- Die Aussetzung der Marktprämie bei negativen Preisen erfolgt im Einklang mit § 15 EAG. Bereits ausgezahlte Prämien müssen bei negativer Preisentwicklung zurückgezahlt werden.

Abschnitt II. Punkt 2.4

- Die Berechnung der vorläufigen monatlichen Auszahlungen für Biomasseanlagen wurde angepasst, indem der Durchschnitt der Werte aus den ersten beiden Kalenderjahren und ab dem vierten Kalenderjahr die Werte der drei vorangegangenen Jahre herangezogen wird.
- Weiters wird klargestellt, dass im Falle der Nichteinhaltung der Kriterien gemäß § 6 EAG in Verbindung mit der BMEN-VO die bereits ausgezahlten Förderungen für den betroffenen Zeitraum durch Aufrechnung oder Rückforderung zurückzuerstatten sind.

Abschnitt II. Punkt 2.5

Übersicht der Änderungen der AFB-MP

- Ein Gutachten zum Nachweis des Brennstoffnutzungsgrades ist nicht erforderlich, muss jedoch spätestens 18 Monate nach Inbetriebnahme vorgelegt werden. Da sich die Anlagen zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe bzw. Antragstellung noch im Projektstadium befinden, hat ein Gutachten zu diesem Zeitpunkt wenig Aussagekraft.

Abschnitt III. Punkt 1.3

- Die Angabe der tatsächlichen Inbetriebnahme der Anlage ist erforderlich, um den Datenfreigabeprozess zu ermöglichen.

Abschnitt III. Punkt 6.1

- Die Laufzeit der Förderverträge beginnt mit dem Nachweis der Inbetriebnahme, was den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Anhang

Anhang./1: Mustervertrag über die Gewährung einer Förderung durch Marktprämie

- Finanzrechtliche Daten und die Zustimmung zur Übermittlung umsatzsteuerrechtlicher Daten entfallen im Mustervertrag, da diese Informationen über das EAG-Portal bereitgestellt werden.